

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivien-Zugang 24 / 10. Mt. 1254

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz C. C. Otto
Rechtsanwälte
(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

1091/49

Verlagsgesellschaft

Recht und Wirtschaft m. b. H., Heidelberg

Dienstvertrag Dr. Falk



Schnellhefter
Bestell-Nr. 1

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 739

1254

1. VII. 50 V/6.

Mannheim, den 14.12.1949

16. Dez. 1949

Q/Be

Herrn Dr. Otto

In der Angelegenheit F a l k (Neue Betriebswirtschaft) wurde in der gestrigen Verwaltungsratsitzung der Verlagsgesellschaft "Recht und Wirtschaft" folgender Beschluss gefasst:

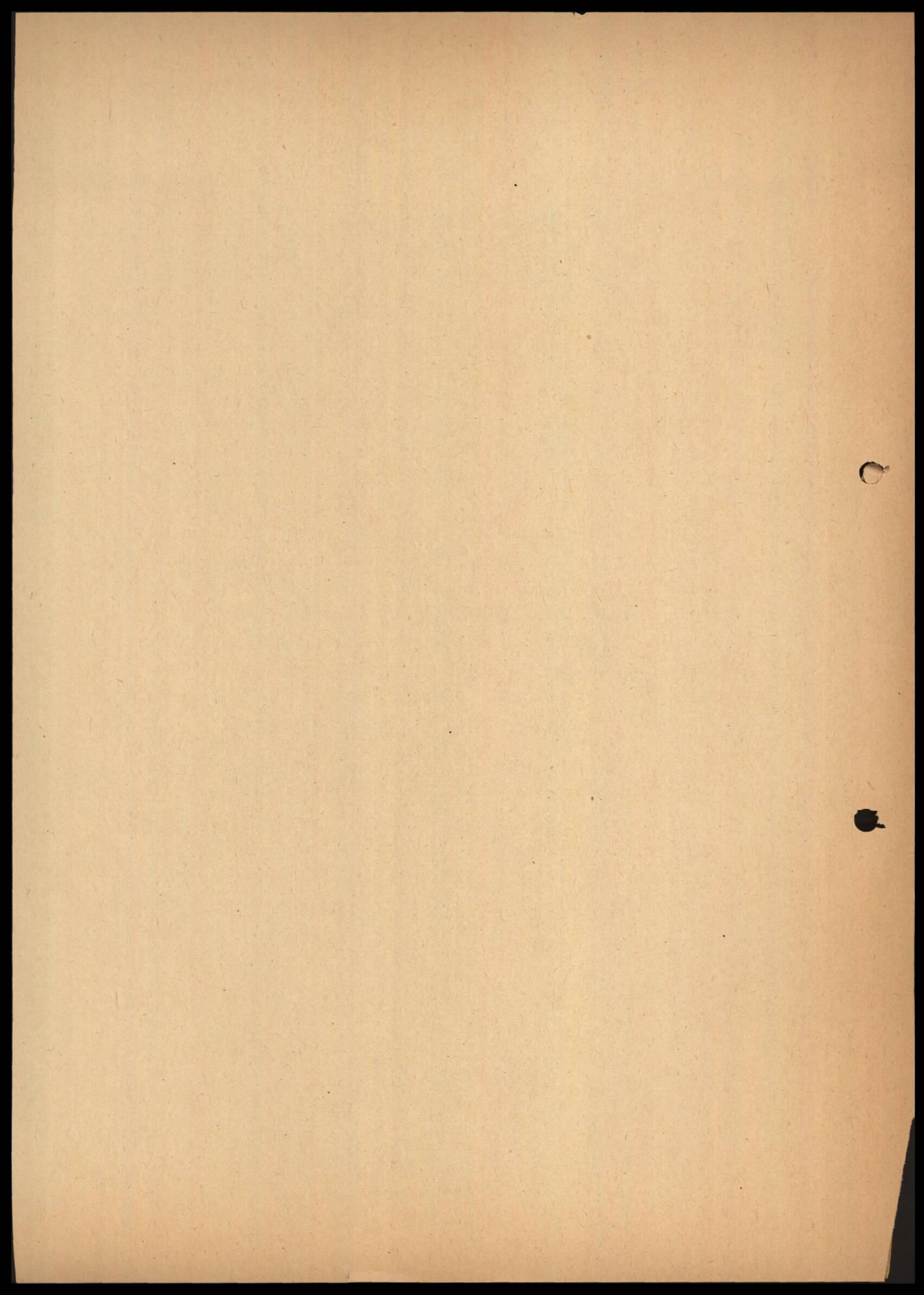
Der Verwaltungsrat ist einmütig der Auffassung, daß man das Vertragsverhältnis mit Herrn Falk, der auch in seinem allgemeinen Ansehen sehr erschüttert sei, nicht mehr aufrechterhalten solle. Herr Falk scheint das Urheberrecht an der Bezeichnung "Neue Betriebswirtschaft" für sich in Anspruch nehmen zu wollen. Dagegen ist Herr Dr. Cartellieri bereit zu erklären, daß der Titel der Zeitschrift von Herrn Dr. Naupert und nicht von Herrn Falk stammt.

Der Verwaltungsrat ist der Meinung, daß bei Lösung des Verhältnisses zu Herrn Falk weiterhin eine betriebswirtschaftliche Zeitschrift in Verbindung mit dem B.B. herauskommen müsse. Als Redakteur für eine solche Zeitschrift scheint Herr Dipl. Kaufmann Brandt aus Düsseldorf von der Zeitschrift "Der Betrieb" geeignet zu sein. Der Titel der neuen Zeitschrift soll lauten: "Betriebliche Organisation" mit dem Untertitel "Neue Betriebswirtschaft".

Ich habe vorgeschlagen, Herrn Dr. Becker-Bender mit den Rechtsfragen zu befassen, die sich aus der Lösung des Vertragsverhältnisses mit Herrn Falk ergeben könnten. Herr Dr. Pfeffer zeigte keine große Neigung hierzu. Er will sich einmal mit Herrn Professor Ulmer unterhalten und meinte, daß dieses nichts kosten würde.

84.

AO 1951
73. XII. 51
Q. OTH.



Mannheim, den 12. Dez. 1949.
Dr.O./S.
- 1091 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Dr. Falk.

Besprechung mit Herrn Dr. Pfeffer am
10. Dez. 1949, vormittags in dessen Büro.

Herr Dr. Falk befindet sich wieder auf freiem Fuß. Wie seine Angelegenheit erledigt ist, weiß Herr Dr. Pfeffer nicht. Er hat etwa vor 8 Tagen brieflich danach angefragt, aber bisher keine Antwort erhalten. Wir sind dann dahin übereingekommen, daß Herr Dr. Pfeffer Herrn Dr. Falk bitten wird, seine Stellungnahme bis spätestens Dienstag mittag abzugeben.

Herr Dr. Pfeffer meinte, die Sache fiele unter die Amnestie. Ich entgegnete, daß ich dies bezweifelte, wenn an der Sache überhaupt etwas daran sei. Denn dann würde doch die Amnestiegrenze sicher überschritten.

Es ist also anzunehmen, daß Herr Dr. Pfeffer bei der Verwaltungsratsitzung am Dienstag nachmittag Bescheid weiß.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.

h

Mannheim, den 12. Dez. 1949.
Dr.O./S.
- 1091 - ab 13/12

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit Dr. Falk.

Besprechung mit Herrn Dr. Pfeffer am
10. Dez. 1949, vormittags in dessen Büro.

Herr Dr. Falk befindet sich wieder auf freiem Fuß. Wie seine Angelegenheit erledigt ist, weiß Herr Dr. Pfeffer nicht. Er hat etwa vor 8 Tagen brieflich danach angefragt, aber bisher keine Antwort erhalten. Wir sind dann dahin übereingekommen, daß Herr Dr. Pfeffer Herrn Dr. Falk bitten wird, seine Stellungnahme bis spätestens Dienstag mittgg abzugeben.

Herr Dr. Pfeffer meinte, die Sache fiele unter die Amnestie. Ich entgegnete, daß ich dies bezweifelte, wenn an der Sache überhaupt etwas daran sei. Denn dann würde doch die Amnestiegrenze sicher überschritten.

Es ist also anzunehmen, daß Herr Dr. Pfeffer bei der Verwaltungsratsitzung am Dienstag nachmittag Bescheid weiß.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.

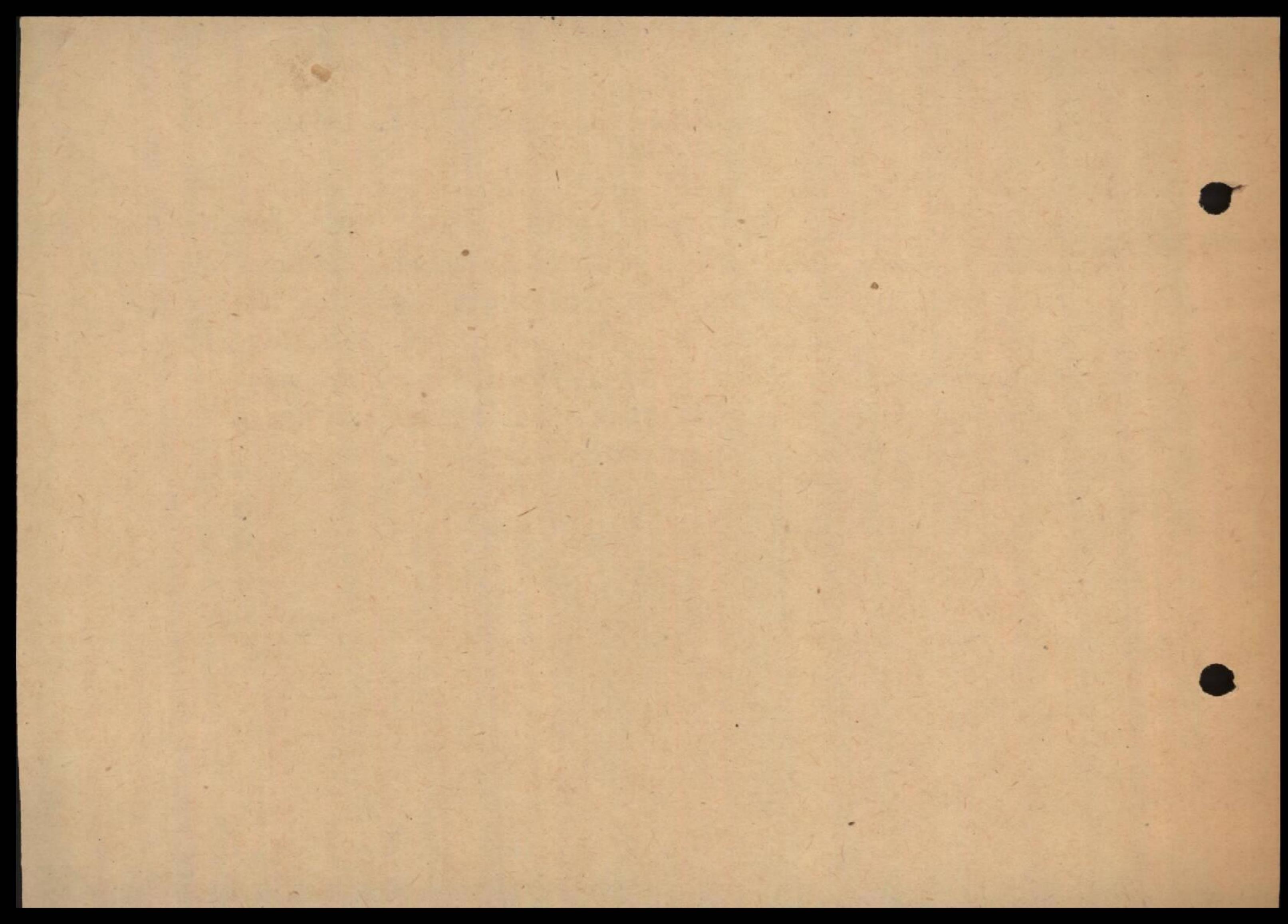
Ch

Mannheim, den 13. Okt. 1949
Dr. H./Kr.

Herrn Dr. Otto. Ich bitte Sie, selbst einen entsprechenden Brief an Herrn Dr. Pfeffer als Geschäftsführer des Verlags zu schreiben und ihn auf die neue Rechtssituation aufmerksam zu machen. Warum wurde Dr. Falk verhaftet? Befindet er sich noch in Haft und ist mit einer Anklageerhebung zu rechnen? Welcher Anwalt vertritt Dr. Falk? Vielleicht könnte man das alles über Dr. Bundschuh erfahren.

Gruß
Herrn Dr. Otto

Alles bestens
Herrn Dr. Otto



Yorke Falk.

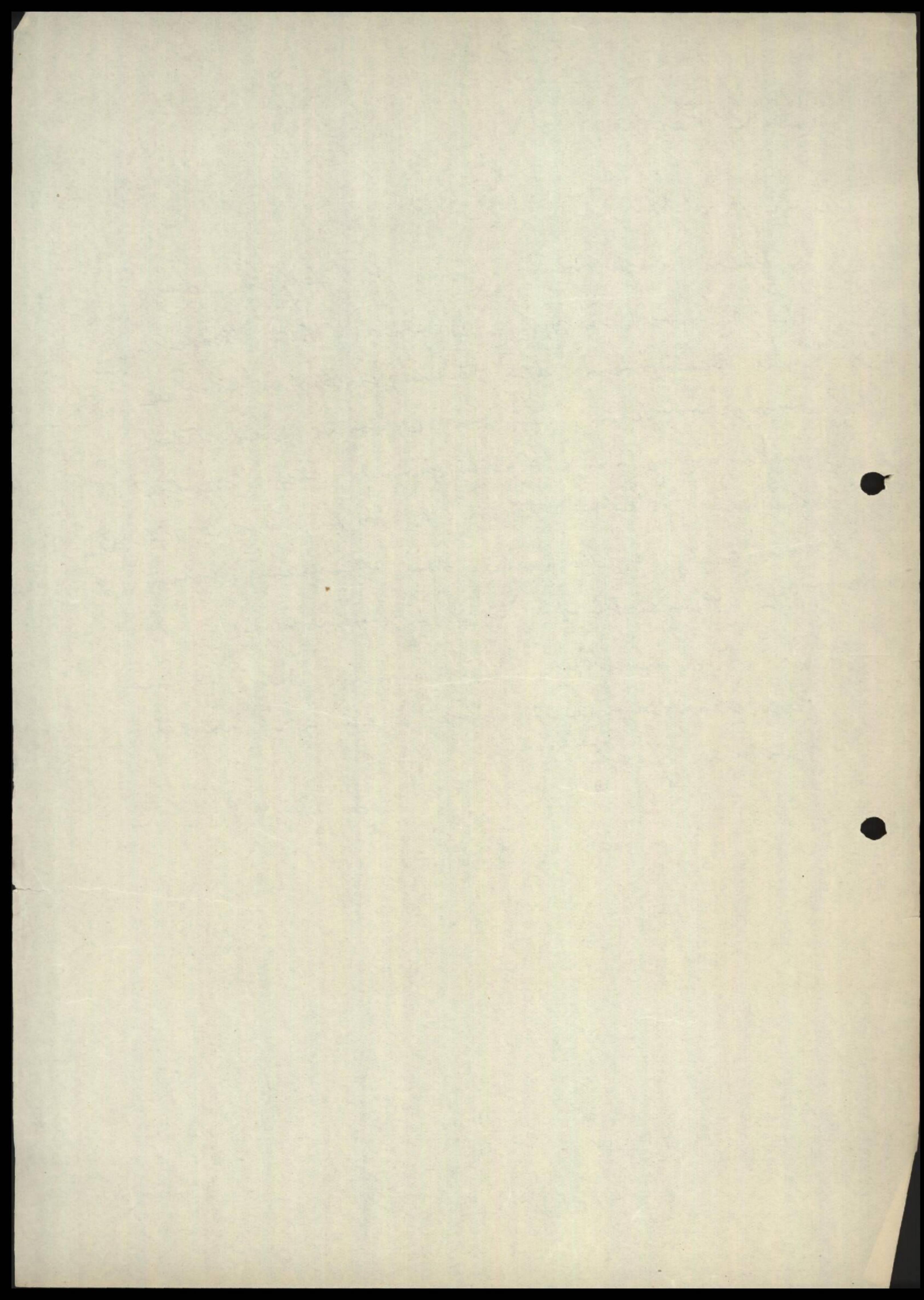
Umwelt & other.

Eben erfuhrte ich von Dr. Pfeffer, dass Falk noch nichts. Es wird ihm Beschuldigung von Beamten der Vermögenskontrolle vorgeworfen. Er soll sich bei Pen-
neckung in Wildeswiese verwickelt haben. Ein Anwalt ist von Dr. Pfeffer
nominiert, er kennt den Namen aber
im Augenblick nicht nennen.

Die nächste Nummer des neuen
Betriebswirtschafts ist erst in wenigen
Wochen fällig.

13. 10. 49

84.



Heidelberg , den 12. Oktober 1949 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

für Herrn Dr. Heimerich .

Nach der Verhaftung von Herrn Dr. Falk
dürfte es notwendig sein , mit den Herren von Recht &
Wirtschaft einmal die Auswirkung dieser Tatsache auf die
Beziehungen des Herrn Dr. Falk zum Verlag zu erörtern .
Ich übersende zu diesem Zweck den in der Vertragsan-
gelegenheit Dr. Falk bisher erwachsenen Akt .

A. Fhr.

WV 1. 8. 49

1. 8. 49

Auszug aus dem Protokoll über die Verwaltungsratssitzung
der Verlags-Gesellschaft Recht und Wirtschaft am
23. Juli 1949.

"6.) Angelegenheit Dr. Falk. Herr Dr. Pfeffer berichtet, dass das durch die Herausgabe der "Neuen Betriebswirtschaft" verursachte Defizit in der Zeit vom 1. Jan. bis 20. Juni 1948 RM 1.800.-- betrug, in der Zeit vom 21. Juni bis 31. Dez. 1948 rund DM 7.500.-- und in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. März 1949 DM 2.800.--. Wir haben also der "Neuen Betriebswirtschaft" in der DMark-Zeit schon über rund DM 10.000.-- geopfert. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine Änderung in dieser Lage unbedingt herbeigeführt werden muss. Es sind folgende Wege gangbar:

- a) Herabsetzung der Honorarbezüge für die Mitarbeiter der Neuen Betriebswirtschaft. Es müsste eine Senkung von DM 1500.-- bis 1600.-- je Heft eintreten;
- b) Herausgabe der Neuen Betriebswirtschaft als selbständige Zeitschrift in unserem Verlag mit besonderer Kalkulation und Bilanzierung. Auch dieses Verfahren würde natürlich zu einer Senkung der Honorarbezüge führen müssen.
- c) Als letzte Möglichkeit käme in Betracht, dass wir auf eine Herausgabe der "Neuen Betriebswirtschaft" verzichten.

Herr Dr. Pfeffer wird auf ökonomischer Basis die Verhandlungen mit Herrn Dr. Falk weiterführen und zunächst die unter a) und b) genannten Möglichkeiten erörtern. Dann soll dem Verwaltungsrat wieder Bericht erstattet werden. Eine Neuregelung soll bis spätestens Ende September ds. Js. getroffen werden.

Fürxxx

Zum Akt: Vertrag Dr. Falk.

Heidelberg, den 23. Juli 1949

Dr. B./Sch.

- 1091 -

A k t e n n o t i z .

23. 7.

Kopie & Pfeffer
übergeben

✓4

Das geltende Urhebergesetz bezieht sich auf Werke der Literatur und ~~die~~ Tonkunst ohne den Begriff des Werkes zu definieren. Denn - so heisst es in der Begründung des Gesetzes - "eine geeignete Umschreibung, die alle urheberrechtlichen zu schützende Geisteswerke aber auch nur diese zu erfassen hätte, dürfte sich kaum finden lassen". In den späteren Entwürfen sind dagegen durchweg Definitionen aufgenommen worden; vielleicht am treffendsten charakterisiert Elster den Begriff des schutzfähigen Werkes. Er versteht darunter ein "neues und eigenartiges Werk, das als ein zum geistigen Verkehr taugliches Geisteswerk geformt ist. Es kommt also im wesentlichsten auf die eigenpersönliche Formgebung an. Im Falle Dr. Falk heisst dies, daß die bloße Idee, die "Neue Betriebswirtschaft" ins Leben zu rufen, noch kein Urheberrecht begründet, weil eben nur die konkret geformte Idee schutzfähig ist. Ein Herausgeber=Urheberrecht steht ihm aber im Rahmen des § 4 LUG.zu (vergl. Aktennotiz vom 21.7.49 im Falle Dr. Sternberger).

Die Frage, ob Dr. Falk ein selbständiges Urheberrecht an dem Titel der Beilage zum Betriebs=Berater "Neue Betriebswirtschaft" hat, führt zu dem allgemeinen, noch immer umstrittenen Problem, ob an einem bloßen Titel überhaupt ein Urheberrecht bestehen kann. Die älteren Ansichten in der Literatur verneinen dies grundsätzlich. Man wird jedoch unterscheiden müssen, ob im einzelnen Fall der Titel eine charakteristische Formprägung darstellt oder nicht, ob er eine "literarische Schöpfung", wenn auch bescheidenen Ausmaßes ist. Bejahendenfalls ist er selbständig schutzfähig (z.B. Vicki Baum: "Finden Sie, dass

Constanze sich richtig verhält?"), selbst dann wenn das dazugehörige Werk noch nicht geschrieben ist.

Der Titel "Neue Betriebswirtschaft" kann selbständigen urheberrechtlichen Schutz für sich nicht in Anspruch nehmen, auch wenn man ihm programmatischen Charakter zugesteht. Dies gilt aber ^{nur} ~~soweit~~ ein selbständiger Titelschutz in Frage kommt. In Verbindung mit dem Schriftwerk selbst nimmt der Titel am Urheberrechtsschutz des Werkes teil; es folgt dies aus § 9 LUG., der das Werk, den Titel und die Bezeichnung des Verfassers nebeneinander stellt.

Diese Feststellung ist wichtig für die Rechtslage, die dann entsteht, wenn Dr. Falk seine Beziehungen zum Betriebs-Berater lösen oder die "Neue Betriebswirtschaft" anderweitig herausgeben sollte. Es ist dabei gleichgültig, wie die vertraglichen Beziehungen im einzelnen bisher geregelt waren, ob sie auch als Dienstvertrag oder von vornherein als echten Verlagsvertrag (vergl. Aktennotiz vom 21.7.) darstellen. In jedem Falle erwarb der Betriebs-Berater ein Verlagsrecht an den einzelnen fertiggestellten Nummern der "Neuen Betriebswirtschaft", d.h. die ausschliessliche Befugnis, die "Neue Betriebswirtschaft" zu veröffentlichen und zu verbreiten. Findet dieses Verhältnis ein Ende, dann erlischt die Befugnis auch bezüglich der Verwendung des Titels, und zwar einmal aus den erwähnten urheberrechtlichen Gründen, zum andern im Hinblick auf § 16 UWG. Diese letztere Bestimmung verlangt, dass dem Titel eine gewisse Unterscheidungskraft im Verkehr zukommt. Sie mag im Falle der "Neuen Betriebswirtschaft" nicht sehr gross sein. Man wird insoweit aber dann keine allzu strengen Anforderungen stellen können, wenn die gleichlautende Bezeichnung im wettbewerb gebraucht wird; mit anderen Worten: Bringt Dr. Falk die "Neue Betriebswirtschaft" anderweitig heraus, so darf der Betriebs-Berater die Bezeichnung "Neue Betriebswirtschaft" nicht mehr verwenden.

Herrn Dr. Heimrich zur gefl. Kenntnisnahme.

Heidelberg , den 9.Juli 1949 .
Dr.O./M.

N i e d e r s c h r i f t

über eine Besprechung des Verwaltungsrats der " Recht und Wirtschaft " G.m.b.H. in der Sache Dr. F a l k .

Herr Dr.Pfeffer legte dar ; dass die von Herrn Dr.Falk als Beilage des Betriebs-Beraters herausgegebene " Neue Betriebswirtschaft " im ersten Quartal 1949 eine Auflage von 4.500 Stück gehabt habe. Es erscheinen zwei Nummern pro Quartal mit einem Abonnementpreis von $\text{M} 3.-$ pro Quartal, sodass nach Abzug aller Rabatte u.s.w. etwa ein Betrag von $\text{M} 10.000.-$ erlöst werde .

Dem stehen folgende Unkosten gegenüber :

Herstellung	$\text{M} 2.500.-$
Werbung	$\text{M} 100.-$
Gehaltsanteil Recht u.Wirtschaft	$\text{M} 720.-$
Versand- und Vertriebsgemeinkosten	$\text{M} 500.-$
Umsatzsteuer	$\text{M} 227.-$
Verlagsgewinn 7%	$\text{M} 945.-$

zusammen rund $\text{M} 5.100.-$

Hierzu kommt das erhebliche Honorar von $\text{M} 3.600.-$ pro Heft = pro Quartal $\text{M} 7.200.-$

Gesamtunkosten $\text{M} 12.300.-$.

Es zeigt sich also , dass der Verlag bei der " Neuen Betriebswirtschaft " noch zulegen muss, und zwar deshalb, weil das Herausgeberhonorar, in dem allerdings alle anderen Honorare enthalten sind , zu hoch bemessen ist . Es müsste Herrn Falk ein Vorschlag ausgearbeitet werden, wonach er nur soviel erhält, dass der Verlag gerade noch auf seine Kosten kommt . Das wären etwa $\text{M} 4.400.-$ pro Quartal, sodass Herr Dr.Falk pro Heft $\text{M} 1.400.-$ weniger bekommt, d.s. $\text{M} 2.200.-$.

Herrn Dr.Falk soll angeboten werden , entweder die " Neue Betriebswirtschaft " selbst herauszugeben, oder bei Inanspruchnahme des Verlags sich mit einem Vergütungssatz zu begnügen, der im Rahmen des Etats liegt .

Die " Neue Betriebswirtschaft " soll dann nicht mehr als Beilage , sondern als selbständige Zeitschrift im Verlag herauskommen , weil sich hierdurch eine bessere Möglichkeit der Verrechnung ergibt .

Die Verhandlungen mit Herrn Dr.Falk sollen durch den Verlag bzw. den Verwaltungsrat geführt werden .

Von uns soll jedoch folgende Rechtsfrage geprüft werden :

Die Idee, die " Neue Betriebswirtschaft " ins Leben zu rufen, stammt von Herrn Dr.Falk, insbesondere anscheinend auch der Namen. Es soll nunmehr von uns geprüft werden, welche Ansprüche Herr Dr.Falk hieraus gegen den Verlag geltend machen könnte .

Das Ergebnis dieser Prüfung soll möglichst bis Ende nächster Woche vorliegen . Die nächste Verwaltungsratsitzung findet am

Samstag, den 23.Juli 1949, vorm. 10 Uhr
statt .

Herrn Dr.B e c k e r - B e n d e r mit der Bitte , um eingehende Prüfung dieser Rechtsfrage . Falls irgendwelche Fragen zum Sachverhalt bestehen, bitte ich , sich an Herrn Dr.Pfeffer zu wenden. Der Sachverhalt ist wahrscheinlich nicht mehr ganz aufklärbar, da seinerzeit die Verhandlungen mit Herrn Dr.Falk von dem damaligen Geschäftsführer Dr.N a u p e r t geführt wurden , zu dem keine Verbindung mehr besteht. Es wären also in rechtlicher Hinsicht alle Eventualitäten zu berücksichtigen .

Akt nummerieren !



Dr. Falk

Wage 1. Omtal wage je 4500 -

2 Nummern 3 - vorher

Wage	2500 -
Wage	700 -
Selbstkost Buch	720 -
vond bekost	
gewerkschaft	500 -
V.A.	223 -
Wagegr. 260	945 -
	<hr/>
	5,700 -

Erlöse 70.000 -

Zonorec Bild 7,200 -

(PTI auf 3.600)

2200 je Rep., da große Stück
bla 7/60

7400 - vor Abzug

zu was sie geh. da lag in Höhe
des Erlöses

Alle B als akt. Zeitung,
wird als Brüder
der Vater vorher

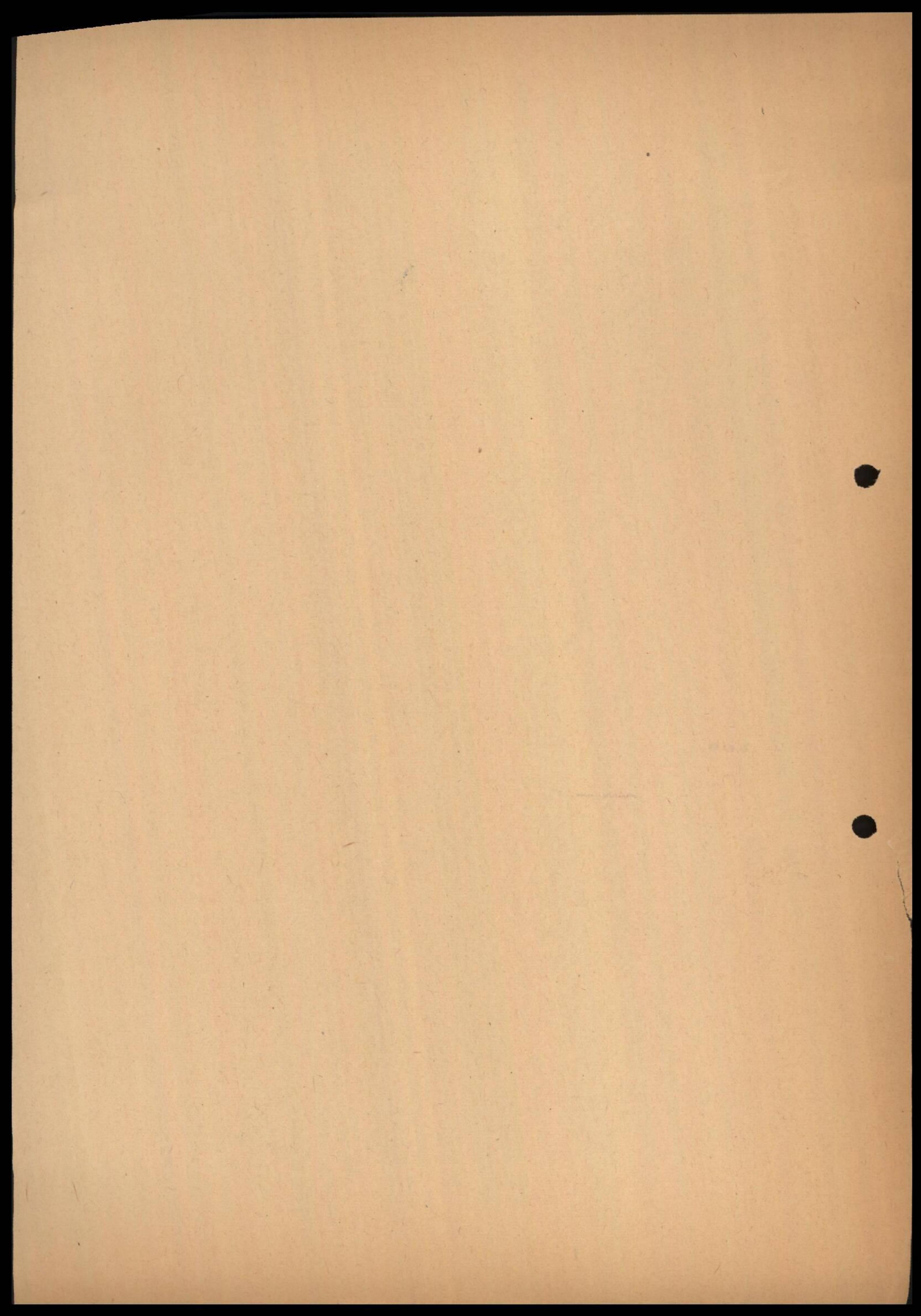
Sehr von Falk

hat aber Angewandt

selbstkost preis!

Stellung vorherige Seite (Vorlage)

Se 23. VII. 1919, von mir 10 Uhr 30



Der Betriebs-Verarbeiter

Zehntagedienst für
Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht
(Lizenz-Nr. US - W - 1058)

VERWALTUNG

3.2.1949

4/10
⑯a Heidelberg,

Hauptstraße 45
Schließfach 466
Südwestbank, Filiale Heidelberg, Konto 14 451
Commerzbank Düsseldorf, Konto 41 438
Oberrhein. Bank, Freiburg, Konto 19 918
Postscheckkonto Karlsruhe 137 94
Telefon 52 43 / 44

Dr. Pf/B

Verlagsges. „Recht und Wirtschaft“ m.b.H. / (17a) Heidelberg, Hauptstr. 45

Herrn
Dr. Dr.h.c. H. Heimerich
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Ihr verweise auf
meine
Aufforderung
vom 72. Mrz. 1948
Dr. Otto

≈ 4. Feb. 1949

Sehr geehrter Herr Doktor Heimerich,

Obwohl mir über Ihren Brief vom 25. Januar und schon mündlich unterhalten haben, lege ich Wert darauf, den Empfang auch schriftlich zu bestätigen. Zu den einzelnen Punkten folgende Antwort:

1. Herr Dr. Otto hat den Vertrag mit Herrn Dr. Falk, wie Sie sagen, in der Hand. Ich warte seit längerer Zeit auf den Vorschlag zu einer näheren Besprechung. Nach Lage der Dinge ist Herr Dr. Falk in einzelnen Bestimmungen über den Rahmen des verlagsmäßig Vertretbaren hinausgegangen. Diese Schönheitsfehler werden aber zu beseitigen sein. Grundsätzlich aber möchte ich heute meinen, wir sollten die Angelegenheit noch einige Wochen ruhen lassen mit Rücksicht darauf, dass allem Anschein nach das für Württemberg-Baden geplante Pressegesetz doch in Bälde fertiggestellt und von den Amerikanern genehmigt sein wird. Dann aber entfallen ja alle Lizenzierungs- und Genehmigungsanträge und sind wir in der Lage Herrn Dr. Falk gegenüber mit dem Vorschlag zu taktieren, aus der Neuen Betriebs-

Yarne
Falk!

wirtschaft eine selbständige Zeitschrift zu machen. Nur auf dieser Basis lässt sich dann auch eine brauchbare Etatisierung durchführen.

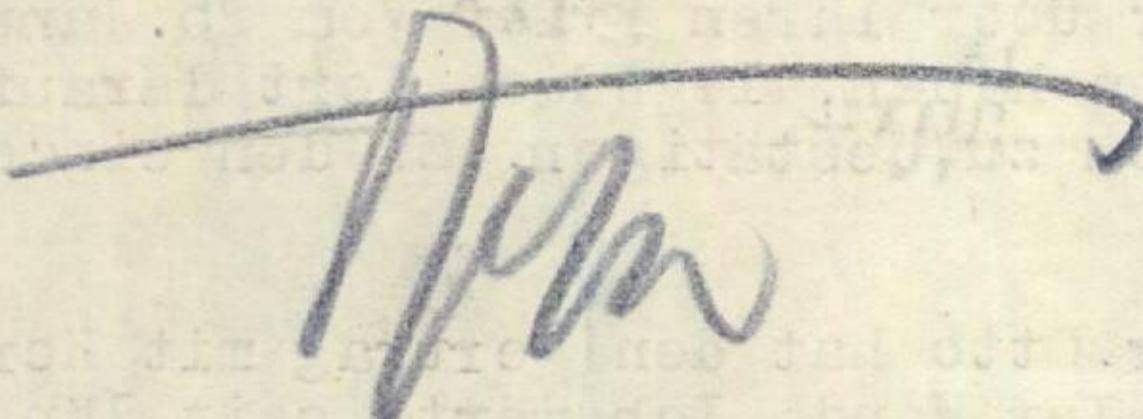
2. Was Fräulein Walbroel angeht, so werde ich im Anschluss daran, dass Herr Dr. Cartellieri Fräulein Walbroel schon den Rat auf baldiges Ausscheiden gegeben hat, den Termin Mitte Februar nicht verstreichen lassen, ohne eine Kündigung auszusprechen. Dazu aber muss ich auch mit Herrn Dr. Schüz noch mich unterhalten.

3. Die Angelegenheit von Aster ist ja inzwischen erledigt.

4. Ich hielte es für gut, wenn wir im Verlaufe des Februar noch eine Gesellschafterversammlung halten könnten; den Termin zu bestimmen überlasse ich Ihnen unter der Bedingung, dass es nicht ein Samszagnachmittag oder ein Sonntag ist und vor allem nicht vor dem 21. Februar.

Mit besten Grüßen

Ihr



erl.
Vh.

Zusätzlich: Herr Volk hat gekündigt und will am 31. März ausscheiden. Als Grund gibt er an, dass er seine Position anderswo verbessern könne. Ich habe dem Arbeitsamt die Zustimmung erklärt, da wir ja Herrn Volk doch nicht halten können.

10/2.

✓ Heidelberg, 24. 1. 1949 Dr.H./Kr.

Auszug aus einem Brief an Herrn Dr. P f e f f e r vom 24.1.1949

"Was ist eigentlich mit dem Vertrag Dr. F a l k ? Wie ich aus unserem Akt ersehe, hat Herr Dr. Otto die Angelegenheit wiederholt mit Ihnen besprochen. Es ist dann aber seit Mitte November v.Js. nichts weiter geschehen.

Zum Akt Dienstvertrag Dr. Falk.

Heidelberg , den 12.November 1948.
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z .

Ich habe den Vertrag F a l k mit Herrn Dr.P f e f f e r besprochen und ihn gefragt , welche Bedenken er gegen den Vertrag hätte . Vorausgeschickt habe ich meine eigene Meinung , wonach bedenklich seien die Bestimmung des § 4 Abs. 2 und 3 über die Pauschalvergütung, die Bestimmung des § 8 über die Pflichtexemplare und die verhältnismässig kurze Frist von acht Tagen in § 10. Herr Dr.Pfeffer äusserte , dass sein Hauptbedenken sich gegen die Vergütungsregelung und gegen § 8 richte . Die Versendung von Freiexemplaren an soviele Behörden und Organisationen würde eine erhebliche Belastung darstellen , die der Verlag nicht auf sich nehmen könne . Bei dieser Frage und bei der Vergütungsfrage sei zu berücksichtigen, dass die Neue Betriebswirtschaft für den Verlag ja ein Zuschussgeschäft bedeute .

Herrn Dr.H e i m e r i c h zur gefälligen Kenntnisnahme und zur Besprechung in der Gesellschafterversammlung .

Dr. He

*die Sache ist mit Dr. Pfeffer
besprochen und wie es
der Blaube*

u

Auszug
aus der Niederschrift

über die dritte Verwaltungsratsitzung der Verlags-
gesellschaft Recht und Wirtschaft G.m.b.H.

vom 11. September 1948

- d) Es erweist sich noch als notwendig, auch den mit
Herrn Dr. Falk abzuschliessenden Vertrag zu bearbeiten.
Es soll dies ebenfalls durch Herrn Rechtsanwalt
Dr. Otto geschehen. Herr Dr. Pfeffer übergibt den
letzten Entwurf des Herrn Dr. Falk vom 30. Juli
1948, der aber nach Ansicht von Dr. Pfeffer mehrere
untragbare Bestimmungen enthält.

Vertrag abzuschliessen ist zu wünschen

Vertrag

Zwischen
der Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m.b.H., Heidelberg,
- in folgendem kurz Verlag genannt - einerseits
und Herrn Wirtschaftsprüfer Dipl.Kfm. Dr. Rudolf Falk, Heidelberg,
- in folgendem kurz Dr. Falk genannt - andererseits,
wurde heute folgender Vertrag abgeschlossen :

§ 1

Der Verlag lässt die Beilage "Neue Betriebswirtschaft" zur Zeitschrift "Der Betriebs Berater" mit Wirkung vom 1.Juni 1948 unter der verantwortlichen Herausgeberschaft Dr. Falk mindestens zweimal im Vierteljahr und mit einem Heftumfang von mindestens sechzehn Seiten erscheinen.

§ 2

Dr. Falk ist verpflichtet, die Planung zu jedem Heft dem Verlag in dreifacher Ausfertigung vierzehn Tage vor Erscheinen vorzulegen.

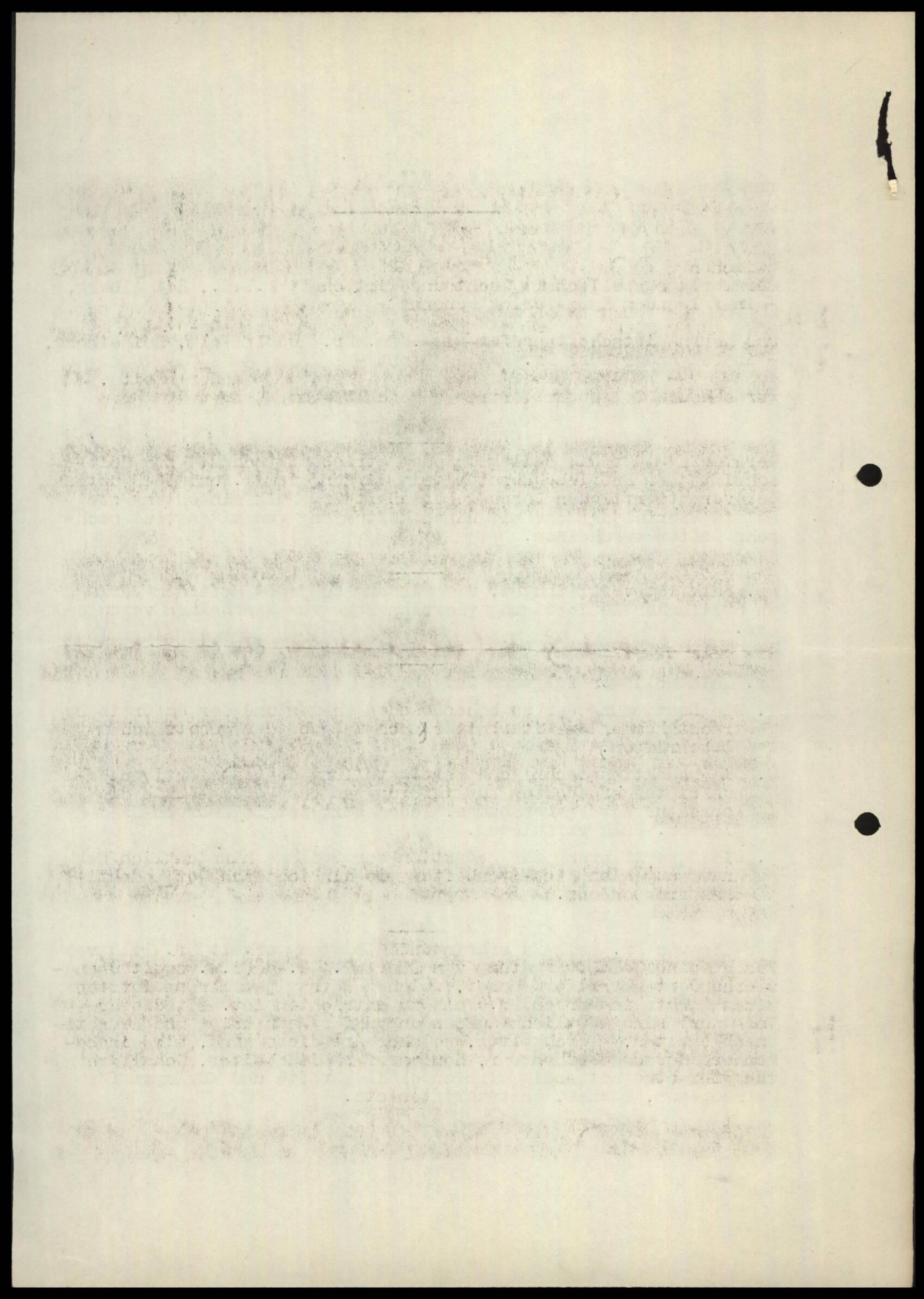
§ 3

Dr. Falk obliegen folgende Aufgaben :

1. Die Bestimmung der zu behandelnden Themen und der dafür in Betracht kommenden Mitarbeiter (nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.)
2. Die redaktionstechnische Fertigstellung des satzfertigen Manuskriptes und dessen Auslieferung an den Verlag sowie die Korrektur der Fahnensätze. Jedes Heft ist im Umbruch-Exemplar Dr. Falk vorzulegen.
3. Die Gesamtführung der Redaktion der Beilage hinsichtlich der Anweisungen an die Mitarbeiter wie hinsichtlich der Redaktionskorrespondenz.

§ 4

Für die von Dr. Falk zu erbringende Leistung erhält Dr. Falk vom Verlag eine Gesamtvergütung von DMark 2.400.-- (i.W. zweitausendvierhundert DMark) pro Monat, welcher Betrag jeweils am letzten eines Monats in bar an Dr. Falk zu entrichten ist. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Aufwendungen für Manuskript und Redaktion abgegolten, gleichgültig, welcher Art diese sind, also insbesondere Herausgeberhonorar, Honorar für Mitarbeiter, Gehaltsvergütung für etwa notwendig werdende Hilfskräfte und Auslagen für Reisespesen, Bücher, Zeitschriften etc.



Die für Autoren bestimmten Honorare werden von Dr. Falk nach Veröffentlichung jeder Nummer angewiesen und am Monatsende vom Verlag in Höhe der Anweisung unmittelbar an die betreffenden Autoren bezahlt. Von der monatlichen Gesamtvergütung von DMark 2.400.-- werden die in einem betreffenden Monat angewiesenen und in diesem Monat bezahlten Autorenhonorare abgesetzt.

Sollte die "Neue Betriebswirtschaft" häufiger, als in § 1 vorgesehen, erscheinen, so erhöht sich die Pauschalvergütung entsprechend der zu erbringenden Mehrleistung.

Sollte die Abonnentenzahl 5000 Stück übersteigen, so erhöht sich die Pauschale für je 1000 weitere Abonnenten um zehn Prozent.

§ 5

Der Verlag überläßt Dr. Falk für Redaktionszwecke und zur freien Verfügung von jedem Heft insgesamt sechzig Stück unberechnet, darüber hinaus angeforderte Stücke werden Dr. Falk zum Verkaufspreis abzüglich 35% Rabatt in Rechnung gestellt.

§ 6

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Hefte in der Druckerei, für Redaktionsdrucksachen, für Werbung und Vertrieb der Beilage trägt der Verlag.

§ 7

Dr. Falk verpflichtet sich, Originalaufsätze, die in der Beilage erscheinen, keiner anderen Zeitschrift oder Zeitung zu überlassen.

§ 8

Der Verlag verpflichtet sich, an mindestens 50 führende Zeitungen und Zeitschriften sowie an sämtliche Wirtschafts- und Finanzministerien der Länder der Trizone und etwaige übergeordnete bizonale und trizonale Behörden der Wirtschafts- und Finanzverwaltung sowie an 20 Handelskammern der Trizone je ein Freistück zum Versand zu bringen.

§ 9

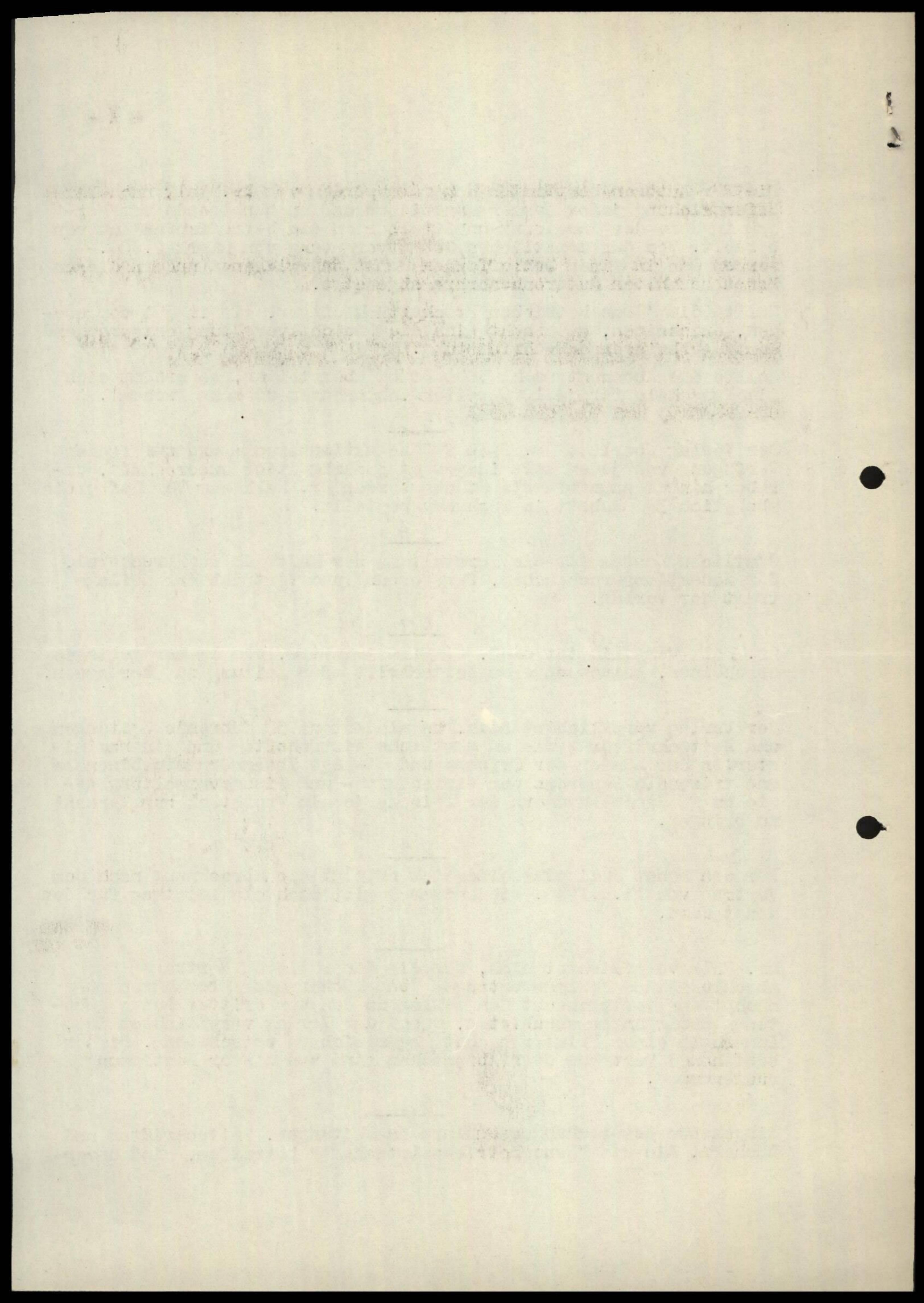
Für den Monat Juli einschließlich erfolgt die Abrechnung nach dem Vertrag vom 11.2.1948. Die Nummer 5 gilt noch als Leistung für den Monat Juli.

§ 10

Dr. Falk verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages vor Abschluß eines Verlagsvertrages über Bücher oder Broschüren zunächst das Verlagsrecht dem Verlag zu den von dritter Seite gebotenen Bedingungen anzubieten, wobei der Verlag verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von acht Tagen sich zu entscheiden. Bisher bestehende Verträge oder Absprachen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 11

Eingehende Besprechungsexemplare an Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, die die "Neue Betriebswirtschaft" betreffen, sind unver-



unverzüglich dem Herausgeber zu übergeben und verbleiben in dessen Eigentum.

§ 12

Dieser Vertrag ist beiderseits mit vierteljähriger Frist auf den Schluß eines Kalendervierteljahres kündbar.

§ 13

Es besteht unter den Vertragsparteien Einigung darüber, daß der Vertrag vom 11.2.1948 in vollem Umfange aufgehoben ist.

Heidelberg, den 30. Juli 1948

